

**SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH
FÜR DIE FÖRDERUNG
NÖ ORGANISATIONEN MIT BESONDERER AUFGABENSTELLUNG IM SPORT**

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. ZIEL DER FÖRDERUNG	02
III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	02
IV. FÖRDERNEHMER	03
V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	03
VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	04
VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	05

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sport, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 13
Tel.: +43/2742/9005 DW 12597, Fax-DW 13066
E-Mail/Büro: post.wst5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 8. November 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Z 9. NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Förderung von NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Förderung NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Förderung NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziel der Förderung ist es,
 - das effektive und effiziente Tätigwerden der NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport zu sichern und/oder
 - mehr Kinder und Jugendliche zum aktiven Sporttreiben und langfristigen sportlichen Lebensstil heranzuführen und/oder
 - (Nachwuchs)Sportler zur Erbringung sportspezifischer nationaler bzw. internationaler Höchstleistungen langfristig und strukturiert zu unterstützen.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (6) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass
 - die grundsätzlichen Aufgaben der NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport durchgeführt werden können und/oder
 - bei Kindern und Jugendlichen die langfristige Einstellung zum Sport gefestigt und so ein aktiver Lebensstil entwickelt wird sowie die Basis für

eine mögliche spätere Leistungs- bzw. Spitzensportentwicklung gelegt werden kann und/oder

- der Aufbau einer koordinierten und konsequenten Betreuung und Entwicklung der Athleten erreicht wird und mehr sportliche Erfolge dieser Athleten erzielt werden.

IV. FÖRDERNEHMER

- (7) Antragsberechtigt sind NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport. Sie stehen als Mittler zu ihren Vereinen und Einzelsportlern für den niederösterreichweiten Erfolg in ihrer besonderen Aufgabenstellung.
- (8) Als NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport gelten der NÖ Versehrtensportverband, die Wasserrettung NÖ und bestimmte NÖ Jugendverbände.
- (9) Der **NÖ Versehrtensportverband** ist ein NÖ Sportverband, der offiziell durch den NÖ Landessportrat als außerordentliches Mitglied des NÖ Sportfachrates anerkannt ist.
- (10) Die **Österreichische Wasserrettung Landesverband NÖ** ist ein NÖ Sportverband, der offiziell durch den NÖ Landessportrat als außerordentliches Mitglied des NÖ Sportfachrates anerkannt ist.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (11) Gegenstand der Förderung ist zum einen die anteilige Unterstützung der Kosten der Fördernehmer für die Erfüllung spezifischer administrativer und organisatorischer Grundaufgaben im Verbandsbetrieb (**Grundförderung**).
- (12) **Förderbare Kosten** der Grundförderung sind insbesondere:
- Personalkosten für in der Verbandsadministration tätige Personen; Aus- und Fortbildungskosten (Organisation von Funktionärs-, Übungsleiter- und Schiedsrichterausbildungen); Reise-, Repräsentations- und Werbekosten; Kosten von Verbandsorganen;
 - Verwaltungskosten Verbandsbüro wie zum Beispiel: Büromaterial; externe Buchhaltung; Kommunikationskosten (z.B. Post, Telefon, Internet); Versicherungskosten; Immobilien- und Raummieten; Gebühren und Beiträge; Rechts- und Beratungskosten; Instandhaltungskosten; Leasingkosten von Kraftfahrzeugen, Großgeräten und IT; EDV-Kosten und Software; Energiekosten;
 - Kosten des Spiel- und Wettkampfbetriebes (z.B. Durchführung von Landesmeisterschaften);

- (13) **Nicht förderbare Kosten** der Grundförderung sind:
Kosten für den Ankauf oder Bau des Verbandsbüros; Kosten für den Ankauf von Kraftfahrzeugen; Kosten der Befassung eines Schiedsgerichtes sowie Anwalts- und Prozesskosten bei Streitigkeiten innerhalb der Sport- bzw. Jugendverbände; Kosten, die mit einer konkreten Maßnahme bzw. einem Projekt in direktem Zusammenhang stehen und/oder Gegenstand einer sonstigen Sportförderung des Landes Niederösterreich sind.
- (14) Gegenstand der Förderung ist zum anderen die anteilige Unterstützung der Kosten dieser Organisationen für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen im besonderen Aufgabenbereich **(Maßnahmen- und Projektförderung)**.
- (15) **Förderbare Kosten in diesem Zusammenhang** sind: Kosten, die mit einer konkreten Maßnahme bzw. einem Projekt im besonderen Aufgabenbereich der Organisation in unmittelbarem direkten Zusammenhang stehen. Das sind insbesondere:
- Personalkosten für Sportkoordinatoren, Sportliche Leiter und Trainer
 - Fortbildungskosten von Sportkoordinatoren, Sportliche Leiter und Trainer, wobei nur Fortbildungen mit projektspezifischen Inhalten berücksichtigt werden
 - Kosten für sportwissenschaftliche Betreuungen (Leistungsdiagnostik)
 - Reise-, Verpflegungs-, Nächtigungskosten (im Zusammenhang mit Trainingslagern und Wettkämpfen)
 - Kosten für Nenngelder
 - Projektbezogene Anschaffungen nur im abschreibungsrelevanten Ausmaß
 - Projektrelevante externe Mieten
 - Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Externe Evaluationskosten, Sonstige nur in begründeten Ausnahmefällen
- (16) **Nicht förderbare Kosten:** sind Kosten, die Gegenstand einer sonstigen Sportförderung des Landes Niederösterreich sind. Weiters nicht förderbar sind: Bank- und Mahnspesen; interne Druck- und Kopiersorten;

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (17) Die Förderung erfolgt durch eine **jährliche nicht rückzahlbare Beihilfe**.
- (18) Im Rahmen der **Grund- und Maßnahmenförderung** wird das Förderausmaß des Förderjahres 2016 weitergeführt.
- (19) **Förderausmaß der Projektförderung:** Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt durch eine projektbezogene Einzelfallbeurteilung. Eine Beurteilung von Projekten erfolgt auf der Basis von **Qualitätskriterien**, wie zum Beispiel:

- **Projektzielsetzungen** (inkl. Zielerreichungsindikatoren mit messbaren Kennwerten)
 - **Projektbeschreibung** (inhaltliche Maßnahmen - Arbeitspakete, Meilensteine; Projektmanagement; Zeitplan)
 - **Projektbudget** (Finanzierungsplan samt Dokumentation der Angemessenheit des Mitteleinsatzes)
 - **Nachhaltigkeit** (z.B. Aufbau von längerfristigen Vernetzungen; Weiterführung nach Auslaufen der Projektfinanzierung)
 - **Evaluation** (z.B. Evaluationskonzept, Qualifikation der durchführenden Personen)
- (20) Die tatsächliche Höhe der Förderung bei Projekten richtet sich nach den Ergebnissen der individuellen Projektbeurteilung und nach dem im Projektbudget ausgewiesenen Förderbedarf sowie den verfügbaren Fördermitteln.
- (21) Das **Gesamtförderausmaß** je NÖ Organisation mit besonderer Aufgabenstellung im Sport ergibt sich aus der Kumulierung der Förderbeträge der Grundförderung bzw. der Maßnahmen- und Projektförderung.

VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (22) **Der Förderantrag NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport für Grund-, Maßnahmen- und Projektförderung ist bei der Förderstelle einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:**
- a. Ausgefüllter schriftlicher Antrag unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Förderung NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport“ (vgl. Website der Förderstelle).
- (23) **Der Antrag auf Maßnahmenförderung hat jedenfalls zu enthalten:**
- b. Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport Trainereinsatzliste“ (vgl. Website der Förderstelle). Diese Beilage ist **jedenfalls elektronisch** zu übermitteln.
- (24) **Der Antrag auf Projektförderung hat jedenfalls zu enthalten:**
- c. Ausgefüllte schriftliche Beilagen unter Verwendung der aktuell vorgegebenen Beilagenmuster „NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport Projektbeschreibung“ und „NÖ Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport Projektbudget“ (vgl. Website der Förderstelle). Diese Beilagen sind **jedenfalls elektronisch** zu übermitteln.
- (25) Eine **Antragstellung um Grund- und Maßnahmenförderung** für das Jahr 20xy ist bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres 20xy möglich.

- (26) **Anträge um Projektförderung** können laufend, jedenfalls rechtzeitig vor Projektbeginn, bei der Förderstelle eingereicht werden.
- (27) Zur gesamtheitlichen Betrachtung der in den besonderen Aufgabenstellungen im Sport der Fördernehmer geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen und Projekte ist auf Basis des Förderantrages ein **Verbandsgespräch** mit der Förderstelle grundsätzlich vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden.
- (28) In der **Fördervereinbarung** sind im Rahmen der Maßnahmen- und Projektförderung die verschiedenen Zweckwidmungen für die einzelnen Teilbereiche der Förderung auszuweisen.